

Allerdings kann die Ermächtigungsnorm im Rahmen einer verfassungskonformen – und äußerst restriktiven – Auslegung hinreichend bestimmt werden.

Ferner sieht der Gesetzgeber auch eine Kompetenzteilung vor, die er ebenso wenig inhaltlich präzisiert. Freilich lässt sich aber auch hier eine verfassungsrechtlich zulässige Konstruktion bilden.

Das Primat der Flexibilität in der Krise dient bei der rechtlichen Bewertung der Vorschrift als Auslegungsgrundsatz. Dieser ist jedoch nur dann ausschlaggebend, wenn im Rahmen

der Auslegung die (weiteren) verfassungsrechtlichen Voraussetzungen beachtet werden.

Mit Spannung bleibt abzuwarten wie das BVerfG über die Kompetenzzuwächse des BMG urteilt. Da es aber bereits in der Vergangenheit flexiblere Ermächtigungsnormen in dynamischen Situationen akzeptiert hat,⁴⁶ wird es wohl auch in diesem Fall nicht von seiner Linie abweichen oder zumindest eine verfassungskonforme Auslegung vornehmen (müssen).

⁴⁶ Vgl. Mann, in: Sachs, 8. Aufl. 2018, Art. 80 GG Rn. 29; BVerfG vom 20.10.1981 – 1 BvR 640/80.

Sarah Geiger*

Grundrechtliche Implikationen für das Abhalten von Hochschulprüfungen in Zeiten der Coronakrise

Die sogenannte Coronakrise durchdringt seit Frühjahr 2020 nahezu alle Lebens- und Rechtssphären. Auch das universitäre Leben ist betroffen: Es ist ein Novum in der deutschen Universitätsgeschichte, dass Veranstaltungen fakultätsübergreifend im Digitalformat abgehalten werden mussten. Nicht nur die Umstellung der auf Präsenzlehre und -forschung ausgerichteten Abläufe in virtuelle Vorlesungsräume hat die Universitäten vor einige Herausforderungen gestellt. Auch für die grundsätzlich im Präsenzformat abgehaltenen Hochschulprüfungen müssen aufgrund geltender Abstands- und Hygienevorschriften neue, digitale Lösungen gefunden werden. Von den zuständigen Einrichtungen der Hochschulen erfordert dies nicht nur Kreativität, sondern auch Rechtsproblembewusstsein. Denn die im Prüfungsrecht zu berücksichtigende Wirkung der Grundrechte der Prüflinge begrenzt die Wahl alternativer Prüfungsabläufe unter mehreren Gesichtspunkten.

I. Einführung

Vier Punkte für alle wegen Corona? Sofern Sie als Studierende gerade einen Erasmusaufenthalt an der Universität Paris I Panthéon Sorbonne absolvieren, dürfte dies vor kurzem wahlweise entsetzliche Realität oder taggewordener Wunschtraum geworden sein.

Tatsächlich hatte der wissenschaftliche Rat der Pariser Universität im April dieses Jahres beschlossen, aufgrund der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Umstände, unter denen das Studienjahr 2020 stattfinden muss, ebenso außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Prüfungsleistungen der Studierenden aller Fakultäten sollten „neutralisiert“ werden, wonach für nichtbestandene oder noch abzulegende Prüfungen 10 von 20 Punkten als Ergebnis einzutragen waren. Dies hätte bedeutet, dass alle Prüfungen als „be-

standen“ gegolten hätten, ohne dass diese tatsächlich abgelegt worden wären. Entsetzen oder Wunschtraum hielten jedoch nicht lange an. Anfang Juni hat das Pariser Verwaltungsgericht den Beschluss zu Recht für ungültig erklärt, da dieser insbesondere den französischen Gleichheitsgrundsatz missachtete.¹

Auch in Deutschland wäre eine solche Regelung nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar. Insbesondere der in Art. 3 I GG verbürgte allgemeine Gleichheitssatz und die in Art. 12 I GG geschützte Berufsfreiheit sind bei der Prüfungsgestaltung durch die Hochschulen zu beachten. Gleichheitssatz und Berufswahlfreiheit stellen Grenzen bei der Festlegung der Art der studentischen Leistungsnachweise auch in Zeiten von Corona dar.

Die Universitäten sind bei der Festlegung der Art studentischer Leistungserbringung nämlich grundrechtsgebunden (II), sodass die Grundrechte des Grundgesetzes gerade auch die – schwierige – Wahl der Art von Prüfungen, die während der Corona-Pandemie stattfinden können, beschränken (III). Eine nähere Betrachtung der aktuell in Betracht gezogenen Prüfungsarten erlaubt jedoch das Fazit, dass die Hochschulen die rechtlichen und tatsächlichen Herausforderungen, welche die Corona-Pandemie an das Prüfungsrecht stellt, kreativ meistern (IV).

II. Grundrechtsbindung bei der Regelung von Hochschulprüfungen während der Corona-Pandemie

Die Regelung von Prüfungsanforderungen und Prüfungsver-

* Die Autorin ist Maître en Droit und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht bei Professor Dr. Armin Hatje an der Universität Hamburg.

¹ Tribunal administratif de Paris (TA Paris) vom 05.06.2020 – Nr. 2007394/1-3.

fahren erfolgt durch den Erlass von Prüfungsordnungen.² Der Erlass von Prüfungsordnungen obliegt den staatlichen Hochschulen als Ausdruck ihrer Selbstverwaltungshoheit, denn sie sind Träger mittelbarer Staatsverwaltung.³ Dabei können die Hochschulen das für den Prüfungsordnungserlass nötige Satzungsrecht in ihrer Grundordnung auch den Untergliederungen – wie etwa den Fakultätsräten – übertragen.⁴ Dies ist sinnvoll, da die Fakultätsräte die studiengangspezifischen Anforderungen im Rahmen der Prüfverfahren berücksichtigen können.

Jedoch müssen die Hochschulen bzw. ihre Fakultätsräte bei der Regelung von Hochschulprüfungen nicht nur die praktischen Anforderungen, die sich für das Abhalten studienfachspezifischer Prüfungen ergeben, berücksichtigen. Auch sind diese selbstverständlich studienfachübergreifend gehalten, die Grundrechte der Prüflinge zu beachten. Denn Universitäten als Körperschaften des öffentlichen Rechts üben im Verhältnis zu den Studierenden hoheitliche Gewalt aus und sind über Art. 1 III GG grundrechtsverpflichtet.⁵ Diese Grundrechtsbindung währt fort, wenn Hochschulen – wie sogleich am Beispiel rechtswissenschaftlicher Prüfungsformate zu erörtern ist – eine Satzungsänderung oder den Neuerlass einer Satzung beschließen, um das Abhalten von Prüfungen auch während der Corona-Pandemie zu ermöglichen.

Tatsächlich stellt sich das Abhalten von Prüfungen in den von rechtswissenschaftlichen Fakultäten überwiegend gewählten Formaten derzeit als kaum umsetzbar dar. Im Rahmen rechtswissenschaftlicher Hochschulprüfungen sehen die Prüfungsordnungen regelmäßig vor, dass Abschlussklausuren grundsätzlich als Aufsichtsarbeiten unter deutlicher Eingrenzung der zugelassenen Hilfsmittel zu absolvieren sind. Um nachzuvollziehen, weshalb derartigen Präsenzarbeiten während der Corona-Pandemie nicht der Vorzug zu geben ist, hilft zu nächst ein kurzer Blick in das Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Gemäß § 32 S. 1 und S. 2 IfSG sind die Landesregierungen oder andere von diesen ermächtigte Stellen befugt, Verordnungen zu erlassen, die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus festsetzen. Die auf dieser Grundlage nun erlassenen Landesverordnungen reglementieren auch das Verfahren von Hochschulprüfungen. So gelten für Präsenzarbeiten die für eine Eindämmung des Virus derzeit anerkannten Hygiene- und Schutzmaßnahmen, wozu insbesondere ein von anwesenden Personen einzuhalten der Mindestabstand von 1,5 Metern gehört.⁶ Derartige Abstandsregelungen stellen Hoch-

schulen vor erhebliche logistische Herausforderungen, da Raumkapazitäten kaum für alle Prüflinge unter Einhaltung der Schutzabstände zur Verfügung stehen. Um den Studierenden dennoch das Ablegen von Prüfungen im Jahr 2020 zu ermöglichen – diese haben darauf ein Recht⁷ – müssen die Hochschulen alternative Konzepte zum Abhalten der Prüfungen entwickeln.

Außergewöhnliche Umstände bei der Festlegung neuer Prüfungsformate entbinden die Hochschulen jedoch nicht von ihrer Grundrechtsverpflichtung. Vielmehr stellen die Grundrechte Positiv- und Negativbeschränkungen bei der Ausgestaltung von Hochschulprüfungen während der Corona-Pandemie dar.

III. Grundrechte als Positiv- und Negativbeschränkungen bei der Ausgestaltung von Hochschulprüfungen während der Corona-Pandemie

Bei der Festlegung neuer Prüfungsformate, die den aufgrund der Corona-Pandemie gestellten Anforderungen entsprechen, sind die Hochschulen und ihre Fakultätsräte durch die Grundrechte in zweierlei Hinsicht beschränkt: Weder dürfen sie zu gutmütig sein, also von Prüfungen gänzlich absehen oder, wie in Paris, alle Studierenden ohne Erbringung von Leistungsnachweisen bestehen lassen („Positivbeschränkung“) (1). Noch dürfen die Hochschulen zu streng sein und allen Studierenden, ohne Rücksichtnahme auf besondere Einzelfallsituationen, die Teilnahme unter abgeänderten Umständen auferlegen („Negativbeschränkung“) (2). Trotz dieser grundrechtlichen Herausforderungen stehen den Hochschulen eine Reihe von alternativen Prüfungskonzepten zur Verfügung (3).

1. Die grundrechtliche Positivbeschränkung bei der Ausgestaltung von Hochschulprüfungen

Zunächst einmal gilt es am Beispiel des Hamburgischen Hochschulgesetzes zu erörtern, weshalb, über das erwähnte Recht der Studierenden auf Prüfungen hinaus, ein Stattfinden von Prüfungen grundrechtlich geboten ist. Um feststellen zu können, ob Studierende das Studienziel erreichen können, bedarf es Hochschulprüfungen, wie sich aus § 59 I HmbHG ergibt. Dabei sind die Leistungen der einzelnen Studierenden anhand differenzierter Noten zu bewerten, § 62 I, II HmbHG. Diese einfachgesetzlichen Vorschriften des Landesrechts konkretisieren den im Prüfungsrecht bedeutsamen Gleichheitssatz aus Art. 3 I GG sowie das Recht der Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG.

Der Gleichheitssatz aus Art. 3 I GG ermöglicht es zunächst einmal, zu unterscheiden.⁸ Zu unterscheiden ist, im Lichte der

² Vgl. beispielsweise für das Land Hamburg § 60 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 177) in der Fassung vom 12. Dezember 2019 und für das Land Bayern Art. 61 III 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (BayHSchG) (GVBl. S. 245) in der Fassung vom 26. März 2019.

³ Vgl. *Kempfen*, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. II, 2006, § 54 Rn. 43.

⁴ § 91 II Nr. 1 HmbHG sieht sogar ausdrücklich vor, dass es dem Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät einer Hochschule obliegt, Hochschulprüfungsordnungen zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben.

⁵ Vgl. dazu etwa § 2 I 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, der statuiert: „Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen.“

⁶ Vgl. beispielsweise § 46 II der Verordnung zur Eindämmung der Aus-

breitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 26.05.2020 in der Fassung vom 18.06.2020.

⁷ Die Studierenden haben gegenüber den Hochschulen ein „Recht auf Prüfung“, welches die Leistungsdimension der in Art. 12 I GG verbürgten Berufsfreiheit konkretisiert, vgl. *Fischer/Dieterich*, Prüfungsrecht in Zeiten der Coronavirus-Pandemie, NVwZ 2020, 657 (660).

⁸ *Kirchhof*, in: Maunz/Dürig, GG, 90. Aufl. 2020, Art. 3 Abs. 1 Rn. 5, Stand: Feb. 2020.

Menschenwürdegarantie des Art. 1 I GG, zwischen wesentlich Gleichem, das gleich zu behandeln ist und Ungleichem, dem entsprechend seiner Verschiedenartigkeit eine ungleiche Behandlung gebührt.⁹ Für die Prüfungsbewertung bedeutet dies, dass unterschiedliche Rechtsfolgen an unterschiedliche Tatbestände anknüpfen: Erfüllt eine Prüfungsleistung die Anforderungen, die an Prüflinge zum Zwecke der Leistungsüberprüfung gestellt wurden, knüpft daran eine andere Rechtsfolge (Bestehen der Prüfung) an als an die Prüfungsleistung, die den Anforderungen nicht genügt (Nichtbestehen der Prüfung).

Eine differenzierte Prüfungsbewertung spiegelt auch das natürliche Konkurrenzverhältnis der Prüflinge wider, welches aus der Bedeutung der Prüfungsleistungen für die in Art. 12 I GG geschützte Berufsfreiheit erwächst.¹⁰ Veritable Konkurrenz entsteht nur dann, wenn Prüfungsergebnisse Ausdruck einer individuellen, leistungsbezogenen Prüfungsbewertung sind. Andersherum gedacht müssen Prüfungsbewertungen, eben weil und insoweit sie in die Freiheit der Berufswahl eingreifen, anhand zur Leistungsüberprüfung geeigneter Maßstäbe festgesetzt werden.¹¹

Vor dem Hintergrund dieses Differenzierungserfordernisses im Rahmen der Bewertung von Prüfungsleistungen wird deutlich, weshalb eine Hochschule, selbst unter den außergewöhnlichen Umständen des Abhaltens eines Hochschulseesters während der Corona-Pandemie, nicht ohne weiteres allen Studierenden das Bestehen der Prüfungen ohne Abnahme von Prüfungsleistungen ermöglichen kann.

2. Die grundrechtliche Negativbeschränkung bei der Ausgestaltung von Hochschulprüfungen

Auf der anderen Seite sind die Hochschulen aber auch gehalten – und dies ebenso deutlich aufgrund der Bedeutung der Prüfungsleistungen für die Berufswahlfreiheit der Prüflinge – die Chancengleichheit aller Studierenden bei der Ausgestaltung von Hochschulprüfungen zu gewährleisten. Der aus Art. 3 I GG folgende Grundsatz der Chancengleichheit „beherrscht“ das Prüfungsrecht.¹² Grundsätzlich müssen danach für vergleichbare Prüflinge vergleichbare Prüfungsbedingungen herrschen.¹³ Unter normalen Umständen kann dies bedeuten, dass unter Berücksichtigung des Art. 3 III 2 GG beispielsweise ein an Legasthenie leidender Prüfling aus dem Grundsatz der Chancengleichheit einen Anspruch auf Änderung der Prüfungsbedingungen in Form eines Schreibnachteilsausgleichs herleiten kann.¹⁴

Angesichts der Anforderungen, die in Form von Abstands- und Hygienevorschriften an das Abhalten von Prüfungen wäh-

rend der Corona-Pandemie gestellt sind, ergeben sich für die Gleichheit der Prüfungsbedingungen neue Schwierigkeiten. Regelmäßig erscheint es aus logistischen Gründen sinnvoll, schriftliche Prüfungen mit einer Vielzahl an Teilnehmenden anstelle von Präsenzklausuren digital abzuwickeln. Auch hier erfordert der Grundsatz der Chancengleichheit jedoch, dass verhältnismäßige Regelungen bestehen, die besonderen Situationen einzelner Prüflinge gerecht werden. Freilich ist zunächst einmal zu gewährleisten, dass für Prüflinge, die aufgrund einer Behinderung einen Präsenzprüfungsablauf benötigen, ein solcher stattfindet. Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass Prüflinge im nicht analogen Prüfungsformat mehr als Stift, Papier und einschlägige Gesetzestexte benötigen: ein Internetzugang ist erforderlich. Ist es einem Prüfling nicht möglich, die als „Heimklausur“ konzipierte Prüfung an einem ruhigen Ort mit Internetzugang, welchen er für den Erhalt des Sachverhalts und das anschließende Hochladen der Bearbeitung benötigt, abzulegen, muss für diesen eine Härtefallregelung bestehen. Eine Anpassung der Prüfungsbedingungen dahingehend, dass Prüflinge ohne Heiminternetzugang Klausuren im Präsenzformat schreiben können, ist in solchen Fällen nötig.

Vor dem Hintergrund dieser grundrechtlichen Implikationen ist es nun interessant, zu betrachten, welche alternativen Prüfungsformen die deutschen Hochschulen aufgrund der Corona-Pandemie gewählt haben.

3. Beispiele abgeänderter Prüfungsformate in Zeiten der Corona-Pandemie

Die staatlichen Hochschulen Deutschlands müssen aktuell unter diversen Prüfungsformaten diejenigen auswählen, die nicht nur den pandemiebedingten, sondern auch den grundrechtlichen Anforderungen gerecht werden.

Dass eine differenzierte Kontrolle des tatsächlichen Wissensstands einzelner Studierender nötig ist und stattzufinden hat, steht dabei außer Frage. Um insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit der Prüflinge gerecht zu werden, indem vergleichbare Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung von in der Person der Prüflinge liegenden Verschiedenheiten herrschen, scheinen zwei Prüfungsformate besonders häufig gewählt zu werden: die sogenannten Open-Book- oder Take-Home-Prüfungen.

a) Open-Book-Klausuren

Bei ersteren, „Online-Hausarbeiten“, handelt es sich um Prüfungen, die Studierende digital während eines begrenzten Zeitraums ablegen und dabei Zugriff auf Hilfsmittel, die in Präsenzklausuren üblicherweise verboten sind, wie Gesetzeskommentare und Lehrbücher, haben.

Ein derartiges Prüfungsformat hat beispielsweise die Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München in § 3 II ihrer Satzung zur Flexibilisierung von Prüfungen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 vorgesehen.¹⁵

⁹ Ebd., Rn. 130.

¹⁰ In einem anderen Zusammenhang, nämlich zur erhöhten Bedeutung der Gleichbehandlung der Prüflinge aufgrund des natürlichen Konkurrenzverhältnisses unter Prüflingen: *Fischer/Dieterich*, NVwZ 2020, 657 (658).

¹¹ BVerfGE 84, 34 (45 ff.)

¹² BVerfGE 70, 143, Rn. 5; BVerfGE 84, 34 (50).

¹³ *Kischel*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 43. Edition 2020, Art. 3 Rn. 174, Stand: Mai 2020.

¹⁴ *Kirchhof*, in: Maunz/Dürig, GG, 90. Aufl. 2020, Art. 3 Abs. 3 Rn. 130, Stand: Feb. 2020.

¹⁵ Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Flexibilisierung von Prüfungen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester

Vor dem Grundsatz der Chancengleichheit hat dieses Prüfungsformat grundsätzlich Bestand: Im Rahmen von Onlineklausuren ist es regelmäßig, aus logistischen wie datenschutzrechtlichen Gründen, schwer, zu überprüfen, ob manch Prüfling sich durch das Hinzuziehen verbotener Hilfsmittel einen Vorteil zu verschaffen ersucht. Indem deren Gebrauch von vorneherein für alle Prüflinge erlaubt wird, ist sichergestellt, dass vergleichbare Prüfungsbedingungen für alle Teilnehmenden herrschen, denn alle Prüflinge kochen gewissermaßen mit dem gleichen Wasser. Eine differenzierte Wissensüberprüfung findet dennoch statt: Wie sich aus § 3 II 2 der Satzung der LMU zur Flexibilisierung von Prüfungen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 ergibt, zielt das hausarbeitsähnliche Prüfungsformat darauf ab, problemorientierte Transferleistungen der Studierenden zu bewerten.

b) Take-Home-Klausuren

Eine andere Möglichkeit des digitalen Prüfungsformats stellen sogenannte Take-Home-Prüfungen dar, welche wiederum im Sommersemester 2020 an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg stattfinden. In dem neu eingefügten § 7a (Leistungsnachweise im Sommersemester 2020) der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft¹⁶ ist vorgesehen, dass Prüfungsleistungen in elektronischer Weise anstelle von Präsenzklausuren erbracht werden können. Im Gegensatz zu Open-Book-Klausuren sind jedoch nur diejenigen Hilfsmittel erlaubt, die auch in Präsenzklausu-

ren zugelassen sind. Um vergleichbare Prüfungsbedingungen sicherzustellen, müssen alle Prüflinge eine Eigenständigkeitserklärung abgeben, in welcher versichert wird, dass nur zulässige Hilfsmittel genutzt wurden.

Auch im Rahmen derartiger digitaler Prüfungsformate ist die Chancengleichheit der Prüflinge weiter dadurch zu gewährleisten, dass Ausnahmeregelungen für Studierende ohne digitalen Heimzugang möglich sind. So sind etwa an der rechtswissenschaftlichen Fakultät Hamburg Raumkapazitäten vorgesehen, die im Falle von Härtefallanträgen ein Ablegen der Prüfungen im Präsenzformat ermöglichen.

IV. Fazit

Dass die Corona-Pandemie nahezu alle Rechtsgebiete durchdringt und dabei erhebliche Herausforderungen an Staat, Verwaltung und jede/n Einzelne/n stellt, zeigt sich auch im Prüfungsrecht. Das in der (juristischen) Ausbildung wohl bisher als uneingeschränkt akzeptierte und praktizierte Prüfungsformat der Präsenzklausur wird in diesem, und möglicherweise auch in künftigen Semestern, zum Ausnahmefall. Soweit es die Universitäten aber schaffen, den Anforderungen an ein grundrechtskonformes Prüfungsrecht gerecht zu werden, sind die digitalen Prüfungsformate eine veritable Alternative, die eine zunehmende Digitalisierung gesellschaftlicher Abläufe widerspiegelt. Trotz der unerwarteten Radikalität, mit der sich dieser Wandel nun im Prüfungsrecht vollzieht, scheinen die Universitäten den erörterten Anforderungen gut gerecht zu werden.

2020/21 (2020) vom 21.04.2020.

¹⁶ Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 27. Mai 2020 (Nr. 56 vom 16. Juni 2020).

Impressum

HRN HAMBURGER RECHTSNOTIZEN

10. Jahrgang – Heft 2020 – November 2020
ISSN (Print) 2191-6543 – ISSN (Online) 2699-2299
www.hamburger-rechtsnotizen.de

Redaktion und Lektorat

Sina Aaron Moslehi (Chefredakteur)
Julius Adler
Pia Reinhold

E-Mail: redaktion@hamburger-rechtsnotizen.de

Layout, Satz und Internet

Sina Aaron Moslehi

Vertrieb und Abonnements

Professor Dr. Dr. Milan Kuhli
E-Mail: vertrieb@hamburger-rechtsnotizen.de

Erscheinungsweise

Die HRN erscheint einmal jährlich.

Herausgeber

Hamburger Rechtsnotizen e.V.

Einzelvertretungsberechtigt sind:
Professor Dr. Dr. Milan Kuhli (Erster Vorsitzender)
Oliver van der Schoot (Zweiter Vorsitzender)

E-Mail: verein@hamburger-rechtsnotizen.de

Hamburger Rechtsnotizen e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer VR1030 eingetragen.

Sitz und Postanschrift von Herausgeber und Redaktion

Universität Hamburg
Fakultät für Rechtswissenschaft
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

Manuskripteinreichung

Die Redaktion freut sich über die Einreichung von Beiträgen in digitaler Form für die nächsten Ausgaben.

Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingesandt werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die/der Autor/in dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts.